

Beglaubigte Abschrift

2 O 41/21



| | | | |
|---------------|--------------------------------|-------|---------------|
| Vert.: | Frist not. | KV/KA | Mdt.: |
| RA | EINGEGANGEN | | Kenn- nr. |
| SB | 14. JUNI 2021 | | Ex- scr. |
| Rück- spr. | Frank Dohrmann Rechtsanwalt | | Zah- lung |
| zdA | | | Stel- lung |

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2:
 Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
 89, 46236 Bottrop,

gegen

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Essen
 im schriftlichen Vorverfahren am 21.05.2021
 durch die Richterin am Landgericht Dr. Becker als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt,

1. die von dem Grundstück [] Bottrop
 Gemarkung Bottrop, Flur [] Flurstück [] zu dem Grundstück
 Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur [], Flurstück []
 verlaufende Versorgungsleitung für die Gasversorgung zu trennen.

2. die von dem Grundstück [] Bottrop
 Gemarkung Bottrop, Flur [], Flurstück [] zu dem Grundstück []

Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur , Flurstück
verlaufende Versorgungsleitung für die Stromversorgung zu dulden.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beklagte hat die Klageanträge mit Schriftsatz vom 05.05.2021 anerkannt, sodass er antragsgemäß durch Anerkenntnisurteil zu verurteilen war.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Eine Kostenentscheidung gem. § 93 ZPO kam nicht in Betracht, da der Beklagte durch sein Verhalten Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat.

Veranlassung zur Klage hat der Beklagte gegeben, wenn sein Verhalten vor Prozessbeginn ohne Rücksicht auf Verschulden und materielle Rechtslage gegenüber dem Kläger so war, dass dieser annehmen musste, er werde ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen (vgl. Herget in Zöller, ZPO, 32. Aufl., § 93 Rn. 3 m.w.N.).

Dies ist vorliegend gegeben:

Unstreitig wurde der Beklagte seitens der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 29.11.2020 zur Trennung der gemeinsamen Versorgung aufgefordert. Darauf hat der Beklagte - ebenfalls unstreitig - mit Email vom 10.12.2020 den Prozessbevollmächtigten der Kläger sowie mit Schreiben vom 14.12.2020 den Klägern selbst mitgeteilt, dass er - um eine rechtliche Auseinandersetzung zu vermeiden - , bereit wäre, die Hälfte der Trennungskosten zu übernehmen. In keiner Weise wird in diesen Schreiben deutlich, dass der Beklagte bereit war, unabhängig von der Kostenregelung die Trennung vorzunehmen oder dies bereits in die Wege geleitet hat.

Auf dieser Grundlage mussten die Kläger jedoch davon ausgehen, dass sie nicht ohne eine Klage zu ihrem Recht kommen werden.

Auf die Frage, ob der Beklagte nach seinem Verständnis davon ausging und davon ausgehen durfte, mit den genannten Schreiben zum Ausdruck gebracht zu haben, dass er die Trennung veranlassen werde, kommt es nicht an, da ein Verschulden des Beklagten insoweit nicht erforderlich ist. Der Streitwert wird auf 8.000,00 EUR festgesetzt.

Dr. Becker

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Essen

